



Beitragssordnung
des LASER.region.AACHEN e.V.
vom 15. Dezember 2025

1	Zweck und Geltungsbereich.....	2
2	Mitgliedsbeiträge	2
3	Änderung der Beitragssordnung	4

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge des Vereins.

2 Mitgliedsbeiträge

- 2.1 Der Verein erhebt gemäß § 7 der Satzung Mitgliedsbeiträge. Für die einzelnen Mitgliedskategorien gelten folgende Beitragssätze:

- a. Unternehmen:

Vollzeitäquivalente (FTE)	Jahresbeitrag
Bis einschließlich 1 FTE	500 €
Mehr als 1 bis 100 FTE	1.000 €
Mehr als 100 FTE	3.000 €

Stichtag zur Ermittlung der FTE ist der 30. September des Jahres vor dem Fälligkeitsjahr. Die Mitgliedsbeiträge für das folgende Kalenderjahr werden auf Grundlage der bis spätestens 15. November eingegangenen Meldungen festgesetzt.

- b. Existenzgründungsunternehmen:

Ermäßigter Beitrag während der ersten zwei Jahre nach der Gründung: **500 €/Jahr.**

- c. Natürliche Personen:

1. Natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins LASER.region.AACHEN e. V. sind, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von **500 €/Jahr.**

2. Beitragsbefreiung bei Vereinsgründung:

Natürliche Personen, die im Rahmen der Vereinsgründung als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden und sich bereit erklären, sich zur Wahl in den Vorstand zur Verfügung zu stellen, können gemäß § 7.5 der Vereinssatzung durch Beschluss der Gründungsversammlung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren von der Beitragspflicht befreit werden.

Beginn der Beitragspflicht nach Befreiung:

Nach Ablauf des Befreiungszeitraums werden die Beiträge automatisch gemäß der dann gültigen Beitragsordnung erhoben. Eine weiterführende Befreiung ist nur im Rahmen einer Ehrenmitgliedschaft nach § 4.4 der Satzung möglich.

- d. Nicht erwerbswirtschaftliche oder gemeinnützige Kammern, Verbände, Gesellschaften oder ähnliche Körperschaften gemäß § 7.6 der Satzung:

Der Mitgliedsbeitrag für diese Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt und kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden, sofern der Vorstand ihren Unterstützungsbeitrag zur Zielerreichung des Vereins als wesentlich einschätzt. Der gewährte Unterstützungsbeitrag ist schriftlich zu dokumentieren und wird jährlich vom Vorstand überprüft und festgelegt.

- e. Außerordentliche Mitglieder:

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird **projektbezogen** festgelegt und vom Vorstand bestimmt. Dieser Beitrag ist abhängig von Art und Umfang des jeweiligen Projekts.

- f. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind **beitragsfrei**.

- 2.2 Jedes Mitglied kann freiwillig höhere Mitgliedsbeiträge zahlen. Der Vorstand ist darüber zu informieren. Zusätzliche bzw. erweiterte Rechte erwachsen aus einem freiwillig gezahlten höheren Beitrag nicht.
- 2.3 Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitgliedes in Einzelfällen, in denen besondere Umstände vorliegen, beschließen, dass der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr gestundet, reduziert oder erlassen wird. Ein solcher Beschluss gilt nur für das laufende Kalenderjahr und die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
- 2.4 Der Zeitpunkt zur Zahlung des Mitgliedbeitrags ist in § 7.1 der Satzung erläutert.
- 2.5 Zahlungsverzug und Ersatz von Kosten:
- Gerät ein Mitglied mit der Zahlung eines fälligen Beitrags in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 286, 288 BGB. Der Verein ist berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen.
 - Der Verein kann darüber hinaus nachweislich entstandene Kosten zur Mahnung, Einziehung der Forderung sowie Bankkosten (insbesondere infolge von Rücklastschriften) erstattet verlangen.
 - Bleibt die Zahlung auch nach Ablauf der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist unbeglichen, ist der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Androhung und Anhörung des betroffenen Mitglieds befugt, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die vorläufige Aussetzung einzelner Vereinsleistungen oder des Stimmrechts bis zur vollständigen Begleichung der Rückstände.
 - Die in § 2.5 c genannten Maßnahmen berühren nicht das Recht des Vereins, die Forderung gerichtlich oder im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend zu machen.

3 Änderung der Beitragsordnung

Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Ordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.12.2025 beschlossen und tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.